

Schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **19 (1903)**

Heft 35

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die Schweiz.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Pettizeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. November 1903.

Wohenspruch: Wer selbst nichts gibt, die andern schilt;
Wer selbst ein Meister, die andern preist er.

Schweiz. Gewerbeverein.

Leitender Ausschuss.

Kreisschreiben Nr. 201

an die

**Sektionen des Schweizer. Ge-
werbevereins.**

Werte Vereinsgenossen!

Nachdem von der Delegiertenversammlung in Chur der Handwerker- und Gewerbeverein Bern neuerdings als Vorortssektion und Herr F. Scheidegger als Zentralpräsident ernannt worden, hat die Vorortssektion statutengemäß die Wahl der Mitglieder des leitenden Ausschusses vorgenommen und die bisherigen bestätigt.

Es besteht somit der leitende Ausschuss auch für die nun begonnene Wahlperiode 1903/06 aus folgenden Herren:

F. Scheidegger, Präsident;
G. Michel, Buchdrucker, Vizepräsident,
Siegerist-Gloor, Spenglermeister, Quästor,
Dr. jur. Stucky, Bleichereibesitzer in Worb, Beisitzer.

Die Organisation der Handwerksmeister und Gewerbetreibenden ist in unserem mit Vereinen aller Art so reich gesegneten Vaterlande noch viel zu wenig entwickelt. Und doch bietet eine kräftige Vereinigung

Gleichgestellter und Gleichgesinnter erfahrungsgemäß die beste Gewähr für die Erreichung gemeinsamer Ziele, den wirksamsten Schutz gegen innere und äußere Widerfacher. Es mögen kaum 10 % aller selbständigen Gewerbetreibenden der Schweiz einer gewerblichen Vereinigung angehören. Es gibt mehr als 150 Gemeinden mit über 2000 Einwohnern und einer zum Teil sehr gewerbetätigen Bevölkerung, in denen noch kein Handwerker- und Gewerbeverein Boden gefaßt hat. Ebenso sind zirka 25 gewerbliche Berufsarten noch in keiner Weise organisiert.

Es bleibt somit noch manche große Lücke auszufüllen, damit unser Handwerker- und Gewerbebestand geschlossen und geeinigt dasteht. Erst dann werden unsere Bestrebungen auf nachhaltigen Erfolg rechnen können, wenn die Gleichgültigkeit so vieler Berufs-genossen für all das, was unserem Stande not tut, geschwunden und wenn der Wert und Nutzen der beruflichen Organisation bei allen selbständigen Gewerbetreibenden zum vollen Bewußtsein gelangt ist. Die bessere Zukunft unserer Handwerke und Gewerbe liegt in einer allseitigen, tatkräftigen und zielbewußten Vereinigung der Gewerbetreibenden.

Zur Erreichung dieses Zieles kann jeder Einzelne beitragen. Unser Zentralvorstand ist stetsfort bemüht, die Gründung neuer Handwerker- und Gewerbevereine oder Berufsverbände zu fördern und den schon bestehenden Vereinen zur Stärkung und Vermehrung ihrer Mitgliederzahl behülflich zu sein. Er hat zu diesem

Zwecke im Jahre 1901 eine Flugchrift in deutscher und französischer Sprache herausgegeben, betitelt: „Handwerkmeister und Gewerbetreibende vereinigt euch!“ Dieselbe ist bereits in mehreren tausend Exemplaren gratis verbreitet worden; aber manche Sektionen und Vereine haben ihr nicht die gewünschte Beachtung geschenkt.

Wir möchten bei Beginn des Wintersemesters neuerdings allen Sektionen zur Pflicht machen, die Organisation des Gewerbestandes nach besten Kräften zu fördern und zwar nicht nur durch Gewinnung neuer Mitglieder für ihren eigenen Verein. Möge jede Sektion, mögen namentlich auch die Vorstände der kantonalen Gewerbeverbände in ihren Gebieten Umschau halten, ob nicht gewerbtätige Ortschaften einer gewerblichen Organisation entbehren, und sich sodann bemühen, daselbst einflussreiche und opferwillige Männer zu gewinnen, welche die Bildung neuer Handwerker- und Gewerbevereine ins Werk setzen. Die Initiative sollte freilich von den ansässigen Gewerbetreibenden selber ausgehen und nicht von außen kommen. Der gute Wille und die Einsicht sind meist vorhanden, aber es bedarf bloß des tatkräftigen Anstoßes irgend eines Einzelnen, um den schlummernden Keim zu einer lebenskräftigen Verbindung zu entfalten.

In der vorerwähnten Flugchrift sind „Ratschläge für Gründung von Gewerbevereinen“ enthalten. Unser Sekretariat ist jederzeit bereit, den Initianten mit Rat und Auskunft an die Hand zu gehen, sei es durch Ausarbeitung eines Aufrufes zur Sammlung, durch Entsendung sachkundiger Referenten auf Kosten des Schweizerischen Gewerbevereins, durch Mithilfe bei Ausarbeitung von Statuten und dergleichen, sowie durch unentgeltliche Verabfolgung genannter Flugchrift nach Bedarf.

Möge diese Mithilfe recht fleißig in Anspruch genommen werden!
(Schluß folgt.)

Verbandswesen.

Eine neue Schöpfung des Gewerbeverbandes Zürich.
Die letzte Delegiertenversammlung des Gewerbeverbandes Zürich hat einstimmig die Erweiterung seines ständigen Sekretariates zu einem Rechtskonsultations- und Inkassobureau beschlossen. Der Sekretär des Verbandes wird in der Folge als Sekretär und Rechtskonsulent desselben, den Gewerbetreibenden Zürichs, also nicht bloß den Verbandsmitgliedern, — diesen allerdings zu wesentlich erniedrigten Tarifsätzen, auf Grund der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung stehen:

1. Den Mitgliedern des Verbandes werden Konsultationen gewerblicher Natur, soweit sie für eine ganze Berufsgruppe Interesse haben und nicht das Privatgeschäft eines einzelnen betreffen, gratis erteilt.

2. Für andere Konsultationen werden den Mitgliedern 50 Rp. bis 1 Fr. berechnet.

3. Nichtmitglieder bezahlen für eine Konsultation 1—3 Fr.

4. Die Ausfertigung von schriftlichen Arbeiten wird je nach der Größe derselben unter besonderer Berücksichtigung der Verbandsmitglieder zu bescheidenem Preise berechnet.

5. Für Bemühungen, wie Ausgänge zc., haben die Verbandsmitglieder 50 Rp. bis 1 Fr., Nichtmitglieder bis 3 Franken zu entrichten.

6. Bei dem Inkasso von Forderungen auf dem Wege des vom Sekretariat eingerichteten Mahnverfahrens (mit schwarzer Liste, welche ausschließlich den Verbandsmitgliedern zur Verfügung steht), gilt für die Mitglieder des Verbandes der nachstehende Tarif:

Inkasso bis zu 50 Fr. 2 Fr. fix; bei Unerhältlichkeit 1 Fr. fix.

„ „ „ 100 Fr. 6 %; im Maximum 5 Fr.; bei Unerhältlichkeit 3 %, im Maximum 2½ Fr.

„ „ „ 200 Fr. 5 %, im Maximum 8 Fr.; bei Unerhältlichkeit 2½ %, im Maximum 4 Fr.

„ „ „ über 200 Fr. 4—2 %; bei Unerhältlichkeit 2—1 %.

Für Nichtmitglieder gilt der nachstehende Tarif:

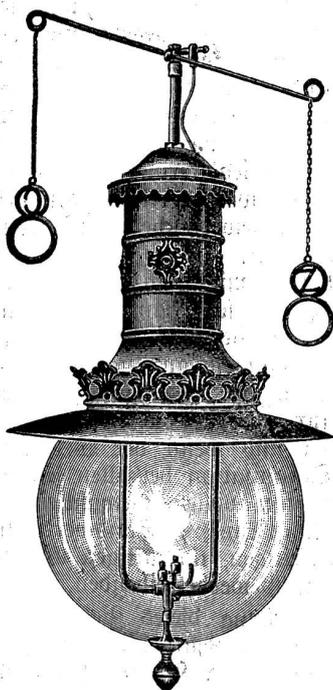
Inkasso bis zu 50 Fr. 3 Fr., bei Unerhältlichkeit 1½ Fr.

„ „ „ 100 Fr. 9 %, im Maximum 7 Fr.; bei Unerhältlichkeit 4 %.

„ „ „ 200 Fr. 7 %, im Maximum 12 Fr.; bei Unerhältlichkeit 3 %.

„ „ „ über 200 Fr. 6—3 %; bei Unerhältlichkeit 2 %.

Von Nichtmitgliedern kann ein kleiner Vorschuß verlangt werden.



Munzinger & Co

ZÜRICH.

Gas-, Wasser- und Sanitäre Artikel

en gros.

Reichhaltige Musterbücher
an Installateure und Wiederverkäufer
gratis und franko.